

STUDENTISCHE MITWIRKUNGSSTANDARDS AN SCHWEIZER FACHHOCHSCHULEN

Studentische Mitwirkungsstandards an Schweizer Fachhochschulen

Wie gestaltet sich studentische Partizipation an Schweizer Fachhochschulen? Wie findet wirkungsvolle Mitwirkung¹ statt, welche Verantwortlichkeiten sollen Studierende gegenüber ihrer Hochschule übernehmen, welche die Hochschule gegenüber den Studierenden? Solche und weitere Fragen sollen durch das vorliegende Dokument beantwortet werden. Kern sind die Standards der studentischen Mitwirkung. Diese sollen als Grundlage studentischer Mitwirkung an Schweizer Fachhochschulen dienen.

Ausgangslage

Vorausgehend gilt es zu bemerken, dass die Schweizerischen Fachhochschulen in ihrem jetzigen Dasein sehr jung sind. Dies hat Konsequenzen auf ihre Struktur und die gelebte Kultur. Sind an universitären Hochschulen Studierendenorganisationen mit weitreichenden Rechten und Pflichten fast überall historisch verankert, bestehen jene der Fachhochschulen – wenn existent – erst seit kurzem. Es gab an einigen Fachhochschulen vor ihrer Zusammenlegung aktive Studierendengruppen (oft Fachvereine genannt), jedoch haben die meistens den Wechsel der ehemaligen Hochschultypen zu den Fachhochschulen nicht mitmachen können. Dies hat mehrere Gründe: So wurde mit der Zusammenlegung zu den sieben öffentlichen Fachhochschulen ebenso der Bologna-Prozess implementiert. Ein Wechsel, der sich auch im studentischen Selbstverständnis niedergeschlagen hat. Zuvor waren die institutionellen Wege kürzer, Klassenverbände stärker verbreitet und die Strukturen weicher. Bilaterale Lösungen waren durch die gegebene Nähe und den häufigen Kontakt oft möglich, wenn es um studentische Anliegen ging. Im Wirrwarr des Strukturwandels haben sich leider einige Fachvereine, die zum Teil auch die Rolle von studentischen Vertretungen übernommen hatten, aufgelöst. Ihre Struktur entsprach nicht mehr den neuen Gegebenheiten. Modulare Studiengänge wurden eingeführt, was Konsequenzen für das „gemeinsame“ Studieren hatte.

Um den neuen Strukturen gerecht zu werden, hätte es an einigen Fachhochschulen den Zusammenschluss der Fachvereine benötigt, an anderen hätte man viel auf Hochschulebene investieren müssen, um den neuen Hochschulstrukturen ein studentisches Pendant geben zu können. Leider geschah dies oft nicht, was wohl dem Aufwand und den teilweise unklaren, neuen Strukturen geschuldet war. Dass von Seiten der Hochschulen in dieser Zeit teilweise das primäre Interesse an einer Studierendenorganisation nicht da war, ist zu bedauern, aber im Rahmen der ganzen Umwürfe auch verständlich.

Ebenso nicht zu unterschätzen ist wohl auch das gelebte Selbstverständnis der damaligen Organisationen. Es ging primär um den Zusammenhalt unter den Studierenden und dessen Förderung. Hochschulentwicklung oder gar politische Interessen waren den meisten fremd, bzw. entsprachen aufgrund der ungezwungenen Nähe zur ihrer Institution nicht den primären Interessen. Auch waren diese Fachvereine meistens ehrenamtlich geführt und dieses Verständnis hätte die neuen Anforderungen nicht tragen können. Es braucht einiges an Kompetenzen und Aufwand, um sich hochschulpolitisch zu engagieren. Sich diese anzueignen und neben dem dicht gepackten

¹Vgl. fh ch: http://www.fh-ch.ch/~fhch/upload/110820_Mitwirkung_d_def.pdf (25.2.2014)

Curriculum die Zeit dafür zu finden, fällt vielen Studierenden, gerade in Fachhochschulen, schwer. Fachvereine wurden als Hobby geführt, nicht als Nebenjob mit grosser Verantwortung. Somit ist auch klar, dass Mitwirkung nur gelingen kann, wenn dafür finanzielle Mittel aufgebracht werden. Im nationalen und internationalen Vergleich ist der finanzielle Aufwand, der an Schweizer Fachhochschulen für studentische Partizipation aufgewendet wird, relativ klein.

Wozu braucht es denn eigentlich studentische Mitwirkung an Fachhochschulen? Darauf gibt es im Kern zwei Antworten, die aber durch weitere Argumente ergänzt werden können, die sich auch in den Standards widerspiegeln. Erstens ist studentische Mitwirkung ein Qualitätsmerkmal. Hochschulen mit aktiver und integrierter studentischer Mitwirkung erfahren auf vielen Ebenen eine Qualitätssteigerung. So sind studentische Vertretungen nicht nur Ansprechstelle, sondern auch Partner in strategischen Entscheiden. Wird die Hochschule von Mitwirkung getragen, sind Entscheidungen breiter abgestützt, reflektierter gefällt und nachhaltiger umgesetzt. Dabei gilt auch der Grundsatz, dass Hochschulen keine Konsuminstitutionen sind, sondern partizipativ gelebte Strukturen. Zweitens sind die Studierenden per Gesetz² und gemäss internationalen Regeln als mitgestaltender Teil der Institution anzusehen. So heisst es im HFKG, dass „den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen“.

Problematisch ist derzeit für Hochschulen und Studierende vor allem die Frage nach der Angemessenheit. Wie eingangs erwähnt, ist es unter anderem Ziel der Standards, diese Frage zu beantworten, bzw. den Rahmen zu geben, damit die Frage in den Institutionen beantwortet werden kann. Der VSS (Verband der Schweizer Studierendenschaften) hat sich im Rahmen eines vom SBF (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) mitfinanzierten Projektes (FH-Projekt) ausgiebig mit dieser Frage befasst. Im Austausch mit Hochschul- und StudierendenvertreterInnen wurden Bedürfnisse und Möglichkeiten eruiert. Vergleiche mit anderen MitwirkungsvertreterInnen (Mittelbau und Dozierende) sowie ausländischen Strukturen wurden vorgenommen und die verbandsinternen Ressourcen genutzt. Die vorliegenden Standards sind das Resultat dieser Arbeit und möchten als Referenz für studentische Partizipation an Schweizer Fachhochschulen gelten. Ebenso sollen sie Inspiration für noch nicht bestehende Mitwirkungsstrukturen sein.

² Siehe Anhang.

Standards studentischer Mitwirkung an Fachhochschulen

A Mitwirkungskultur

1. Die studentische Vertretung arbeitet transparent gegenüber ihren Mitgliedern und der Hochschule und kommuniziert regelmässig über laufende Geschäfte und Ziele.
2. Die studentische Vertretung ist autonom.
3. Die studentische Vertretung fördert die Zugehörigkeit der Studierenden zur Hochschule. Sie fördert die Inklusion aller Studierenden in ihrer Organisation.
4. Studentische Anliegen müssen von den AdressatInnen wahrgenommen werden.
5. Studentische Mitwirkung fördert hochschulinterne Qualität.

B Organisation

6. Die studentische Vertretung muss sich eine Rechtsform geben.
7. Die Mitgliedschaft in der studentischen Vertretung wird gefördert.

C Vertretungen

8. Studentische Mitwirkung bedingt eine angemessene Vertretung in allen hochschulinternen Gremien und Geschäften, in denen studentische Anliegen behandelt werden.
9. Die Autonomie der studentischen Vertretung bedingt, dass sie auch ausserhalb der Hochschule als Vertreterin der Studierenden agieren kann.

D Finanzierung

10. Studentische Vertretung finanziert sich primär durch Mitgliederbeiträge.
11. Für die Aufwendungen der Mitwirkung wird die studentische Vertretung entschädigt.
12. Die Hochschule unterstützt die studentische Vertretung administrativ und infrastrukturell.

13. Studierende, die sich massgeblich an der Mitwirkung beteiligen, sollen für ihre Arbeit entschädigt werden und keine Nachteile in ihrem Studium erlangen.

E Soziale Verantwortung und Dienstleistungen

14. Die studentische Vertretung wahrt die sozio-ökonomische Chancengleichheit und vermeidet jegliche Diskriminierung.
15. Die studentische Vertretung unterhält im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Angebot an Dienstleistungen für ihre Mitglieder.
16. Die studentische Vertretung unterhält im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Sozialfonds für benachteiligte Studierende.

A: Mitwirkungskultur

Standard 1: Transparenz & Kommunikation

Die studentische Vertretung arbeitet transparent gegenüber ihren Mitgliedern und der Hochschule und kommuniziert regelmässig über laufende Geschäfte und Ziele.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
1.1	Verfügt die studentische Vertretung über einen adäquaten öffentlichen Auftritt?	Die studentische Vertretung verfügt über einen eigens verwalteten öffentlichen Auftritt. Die studentische Vertretung ist auf der offiziellen Homepage der Hochschule präsent.
1.2	Verfügt die studentische Vertretung über Möglichkeiten, ihre Mitglieder persönlich zu kontaktieren?	Die Hochschule stellt der studentischen Vertretung die Adressdaten ihrer Mitglieder zur Verfügung.
1.3	Hat die Hochschule definiert, wer für Anliegen der studentischen Vertretung zuständig ist?	Die Hochschule definiert Ansprechpersonen für die Mitwirkungsgeschäfte und die administrativen Geschäfte (vgl. Kategorie C, Hochschulintern).

Standard 2: Selbstbestimmung

Die studentische Vertretung ist autonom.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
2.1	Ist die studentische Vertretung in den Möglichkeiten ihrer Äusserungen eingeschränkt?	Die studentische Vertretung kann sich ohne Rücksprache mit der Hochschule äussern.
2.2	Kann die studentische Vertretung ihr Statut und ihre Reglemente ändern?	Die studentische Vertretung kann ohne Einbezug anderer Parteien über ihr Statut und ihre Reglemente verfügen. Dies unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.
2.3	Hat die studentische Vertretung die Hoheit über ihre Finanzen?	Die studentische Vertretung verfügt eigenständig über ihre finanziellen Mittel, gemäss ihren Statuten und Reglementen.

Standard 3: Zugehörigkeit & Inklusion

Die studentische Vertretung fördert die Zugehörigkeit der Studierenden zur Hochschule. Sie fördert die Inklusion aller Studierenden in ihrer Organisation.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
3.1	Wie breit abgestützt ist die studentische Vertretung?	Die studentische Vertretung soll sich als Zielvorgabe aktiv bemühen, alle Fachbereiche und Studierenden der Hochschule, sowie die Anliegen möglichst aller studentischen Interessensgruppen vertreten.
3.2	Findet aus studentischer Perspektive eine Identifikation mit der Hochschule statt?	Die studentische Vertretung fördert die Kultur und den Standort der Hochschule. Durch ihr Engagement wird die Zugehörigkeit des/r Einzelnen zur Institution gefördert.
3.3	Ist es den Studierenden möglich, sich in der studentischen Vertretung zu engagieren?	Die Möglichkeit für Studierende, sich innerhalb der studentischen Vertretung zu engagieren, bedingt sich nur durch ihre Mitgliedschaft. Ihre Mitgliedschaft bedingt die Immatrikulation an der entsprechenden Hochschule.

Standard 4: Wahrnehmung

Studentische Anliegen müssen von den AdressatInnen³ wahrgenommen werden.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
4.1	Sind Verfahren und Prozesse transparent?	Die Kommunikation über Sitzungsinhalte und -abläufe an die Mitglieder der studentischen Vertretung ist geklärt. ⁴
4.2	Findet ein regelmässiger Austausch zwischen Hochschule und studentischer Vertretung statt?	Neben regelmässig definierten Treffen, gibt es auch die Möglichkeit zu spontanem Austausch zwischen der Hochschule und der studentischen Vertretung.

³ Hier: Hochschule und Öffentlichkeit

⁴ Vgl. Art. 18 des Fakultätsreglements Phil. – nat. der Universität Bern:

http://www.rechtsdienst.unibe.ch/unibe/generalsekretariat/rechtsdienst/content/e347724/e394232/e394234/e432784/phil_nat_FaR_121213_ger.pdf (1.10.2014)

Standard 5: Hochschulinterne Qualitätssicherung

Studentische Mitwirkung fördert hochschulinterne Qualität.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
5.1	Wird die studentische Vertretung in Qualitätssicherungsprozessen systematisch einbezogen?	Die studentische Vertretung ist für die Hochschule vollwertiger Partner in Qualitätssicherungsprozessen.
5.2	Hat die studentische Vertretung zu sämtlichen Prozessen und Ergebnissen der Qualitätssicherung Zugang?	Die studentische Vertretung hat mit Ausnahme von persönlichen Daten Zugang zu allen Dokumenten.

B: Organisation

Standard 6: Rechtsform

Die studentische Vertretung muss sich eine Rechtsform geben.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
6.1	Ist die Rechtsform der studentischen Vertretung durch die Hochschule anerkannt?	Die Hochschule anerkennt an geeigneter öffentlicher Stelle die Organisation der studentischen Vertretung als studentische Mitwirkungsorganisation.
6.2	Ist innerhalb der studentischen Vertretung die Gewaltentrennung gewährleistet?	Die studentische Vertretung ist nach demokratischen Prinzipien organisiert. Insbesondere verfügt sie, geregelt in ihrem Organisationsstatut, über eine Gewaltentrennung in Legislative, Exekutive und Judikative.
6.3	Ist definiert, in welchem Verhältnis die studentische Vertretung zur Hochschule steht?	Die studentische Vertretung und die Hochschule haben ihr Verhältnis schriftlich definiert. Dabei ist insbesondere das Verhältnis der einzelnen Teilschulen und der einzelnen Abteilungen der Hochschule zu ihrem Äquivalent der studentischen Vertretung geklärt.
6.4	Ist der Rechtsweg für Rekurse definiert?	Es bestehen Regelungen für die Abläufe von jeglichen Rekursen der studentischen Vertretung oder ihrer Mitglieder, sowie von Rekursen der Hochschule gegenüber der studentischen Vertretung oder ihren Mitgliedern.

Standard 7: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der studentischen Vertretung wird gefördert.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
7.1	Steht den Studierenden einer Hochschule die Mitgliedschaft in der studentischen Vertretung frei?	Die Studierenden haben die Möglichkeit, aus der Organisation auszutreten.
7.2	Wie wird man Mitglied der studentischen Vertretung?	Die Studierenden werden durch bezahlen des Mitgliederbeitrages Mitglied der studentischen Vertretung.

C: Vertretungen

Standard 8: Hochschulintern

Studentische Mitwirkung bedingt eine angemessene Vertretung in allen hochschulinternen Gremien und Geschäften, in denen studentische Anliegen behandelt werden.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
8.1	Welche Gremien der Hochschule sind mit studentischen VertreterInnen besetzt?	Alle Gremien, in denen Studierende betreffende Geschäfte behandelt werden, sind mit studentischen VertreterInnen besetzt.
8.2	Haben die studentischen VertreterInnen Zugang zu allen Dokumenten?	Den RepräsentantInnen der studentischen Vertretung stehen im jeweiligen Gremium alle Dokumente zur Verfügung. Es ist geklärt, wie die Mitglieder des Gremiums mit den Dokumenten umgehen können.
8.3	Sind die studentischen VertreterInnen gleichberechtigte Mitglieder der Gremien?	Die jeweiligen RepräsentantInnen der studentischen Vertretung sind vollwertiges Mitglied des entsprechenden Gremiums. ⁵
8.4	Sind die Gremien paritätisch zusammengesetzt?	Mitwirkungsorgane sind paritätisch in Gremien vertreten. ⁶

⁵ Ausnahme: Ist ein Gremium dem Kollegialitätsprinzip unterstellt, kann aus Gründen der Äusserungsfreiheit auf eine vollwertige Mitgliedschaft verzichtet werden. Folglich entsteht eine Mitgliedschaft mit beratender Stimme.

⁶ Vgl. VSS-UNES-USU (2008): Perspektiven zur Hochschullandschaft Schweiz. S. 54.

Standard 9: Hochschulextern

Die Autonomie der studentischen Vertretung bedingt, dass sie auch ausserhalb der Hochschule als Vertreterin der Studierenden agieren kann.⁷

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
9.1	Kann sich die studentische Vertretung einem regionalen, nationalen oder internationalen Verband o.ä. anschliessen?	Es bestehen keine Reglementierungen, die einen Anschluss der studentischen Vertretung an einen Verband o.ä. ausschliessen.
9.2	Hat die studentische Vertretung die Möglichkeit, sich in politischen Debatten frei zu äussern?	Es bestehen keine externen Reglementierungen, die der studentischen Vertretung Einschränkungen in ihrer Meinungsäusserung auferlegen.
9.3	Ist die studentische Vertretung frei, sich mit BehördenvertreterInnen auszutauschen?	Die studentische Vertretung ist auch ausserhalb der Hochschule Ansprechpartnerin für studentische Anliegen.

⁷ Hier gilt es zu beachten, dass die meisten studentischen Organisationen in ihren Statuten eine parteipolitische Neutralität vorsehen. Diese wird empfohlen, wobei – je nach Anliegen – eine Zusammenarbeit mit politischen Akteuren nicht ausgeschlossen werden kann.

D: Finanzierung

Standard 10: Mitgliederbeiträge

Studentische Vertretung finanziert sich primär durch Mitgliederbeiträge.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
10.1	Können die Mitglieder ihren Mitgliederbeitrag selbst bestimmen?	Die Legislative der studentischen Organisation hat die Möglichkeit, Mitgliederbeiträge anzupassen.
10.2	Erfolgt der Einzug der Mitgliederbeiträge regelmässig und durch die Hochschule?	Die Mitgliederbeiträge werden gemeinsam mit den Semestergebühren erhoben und von der Hochschule direkt und kostenfrei an die studentische Vertretung weitergeleitet.

Standard 11: Beteiligung der Hochschule

Für die Aufwendungen der Mitwirkung wird die studentische Vertretung entschädigt.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
11.1	Ist geregelt, wie die Hochschule die studentische Vertretung für ihre Mitwirkungsaufwände entschädigt?	Die Hochschule und die studentische Vertretung haben ein verbindliches Modell, das die Vergütung der Mitwirkungsaufwände definiert. Dabei kann entweder das System einer Sockelfinanzierung oder das System einer leistungsorientierten Entschädigung in Betracht gezogen werden.

Standard 12: Unterstützung

Die Hochschule unterstützt die studentische Vertretung administrativ und infrastrukturell.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
12.1	Verfügt die studentische Vertretung über Büroräumlichkeiten?	Die studentische Vertretung hat, an geeigneter Lage innerhalb der Hochschule, ein Büro.
12.2	Hat die studentische Vertretung freien Zugang zu den Räumlichkeiten der Hochschule?	Die studentische Vertretung hat die Möglichkeit, nach den üblichen Gepflogenheiten, die Räumlichkeiten der Hochschule für ihre Anlässe unentgeltlich zu benutzen.
12.3	Unterstützt die Hochschule die studentische Vertretung administrativ?	Die Hochschule stellt der studentischen Vertretung Mitgliederlisten zur Verfügung.

Standard 13: Entschädigungen & Löhne

Studierende, die sich massgeblich an der Mitwirkung beteiligen, sollen für ihre Arbeit entschädigt werden und keine Nachteile in ihrem Studium erlangen.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
13.1	Ist es möglich, studentische Mitwirkung zu betreiben, ohne Einbussen in der Studienfinanzierung zu haben?	Studierende, die innerhalb der studentischen Vertretung ein Amt oder eine Arbeit mit hohem Aufwand erfüllen, werden für ihre Aufwendungen finanziell entschädigt. ⁸ Daraus folgt, dass ein solches Amt oder eine solche Arbeit als Studienzeitverlängerungsgrund geltend gemacht werden kann.
13.2	Honoriert die Hochschule das studentische Engagement?	Die Hochschule stellt für studentische VertreterInnen mit einem Amt oder einer Arbeit, die einen hohen Aufwand bedeuten, Arbeitszeugnisse, Einträge im Diploma Supplement oder Ähnliches aus ⁹ .

⁸ So zum Beispiel VertreterInnen der Exekutive, eine Sekretariatsperson, oder das Präsidium der Legislative.

⁹ Vgl. www.dossier-freiwillig-engagiert.ch

E: Soziale Verantwortung & Dienstleistungen

Standard 14: Chancengleichheit

Die studentische Vertretung wahrt die sozio-ökonomische Chancengleichheit und vermeidet jegliche Diskriminierung¹⁰.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
14.1	Bestehen diskriminierende Hürden im Zugang zur studentischen Vertretung?	Die studentische Vertretung ist ohne rechtliche oder tatsächliche Diskriminierung aufgebaut. Die Hochschule garantiert diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Mitwirkungsorganen.
14.2	Repräsentiert die studentische Vertretung alle Interessensgruppen aus ihren Reihen?	Die studentische Vertretung strebt eine ausgeglichene Repräsentation aller Studierenden an.
14.3	Ist die studentische Vertretung Anlaufstelle für von Diskriminierung Betroffene?	Die studentische Vertretung unterstützt von Diskriminierung Betroffene proaktiv und fördert die Zusammenarbeit mit entsprechenden hochschulinternen Stellen.

Standard 15: Dienstleistungen an Mitgliedern

Die studentische Vertretung unterhält im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Angebot an Dienstleistungen für ihre Mitglieder.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
15.1	Unterhält die studentische Vertretung ein Angebot an Dienstleistungen für ihre Mitglieder?	Dienstleistungen, die von der studentischen Vertretung für ihre Mitglieder angeboten werden, sind nicht profitorientiert ausgelegt.

¹⁰ Diskriminierend sind unter anderem jegliche Einschränkungen aufgrund der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Standard 16: Soziale Verantwortung

Die studentische Vertretung unterhält im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Sozialfonds für benachteiligte Studierende.

	<u>Fragen</u>	<u>Referenzpunkte</u>
16.1	Besteht für die Studierenden innerhalb der Hochschule ein soziales Sicherungsnetz, das bei situativen oder dauerhaften finanziellen Notlagen unterstützend wirkt?	Die studentische Vertretung wird in Angebote der Hochschule miteinbezogen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten führt sie ergänzende Angebote, die mit Bestehendem zusammenarbeiten.

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Für die Betrachtung der gesetzlichen Grundlagen für studentische Mitwirkung, müssen sowohl die systemischen Regulationen, als auch die nationale Gesetzgebung in Betracht gezogen werden. Die systemischen Regeln unterliegen dem zwischen 1999 und 2010 eingeführten Bologna-Prozess, nach dem die Schweizerischen Fachhochschulen ihre Studiengänge strukturieren. Dieses europäische Bildungssystem unterliegt Verlautbarungen und Verpflichtungen, die jeweils in den Communiqués der teilhabenden Bildungsministerien verabschiedet wurden. Anschliessend folgen die Schweizerischen Gesetzgebungen, die – gestützt auf die europäischen Verlautbarungen – die studentische Partizipation auch im nationalen Kontext einfordern. Sie lauten folgendermassen und dienen als systematische Grundlage der Strukturen, in denen studentische Partizipation getätigt werden kann:

Europäische Richtlinien:

Prag 2001:

„Sie¹¹ unterstützen die Auffassung, dass Hochschulausbildung als ein öffentliches Gut zu betrachten und dass sie eine vom Staat wahrzunehmende Verpflichtung ist und bleibt (Regelungen usw.), und dass die Studierenden gleichberechtigte Mitglieder der Hochschulgemeinschaft sind.“

Berlin 2003:

„Die Ministerinnen und Minister nehmen die konstruktive Mitwirkung studentischer Vereinigungen am Bologna-Prozess zur Kenntnis und betonen die Notwendigkeit, die Studierenden fortlaufend und frühzeitig in die weiteren Aktivitäten einzubeziehen.“

„Studierende sind gleichberechtigte Partner bei Hochschulsteuerungsprozessen. Die Ministerinnen und Minister stellen fest, dass gesetzliche Vorgaben auf nationaler Ebene für die Gewährleistung studentischer Mitwirkung im gesamten Europäischen Hochschulraum weitgehend vorhanden sind. Sie rufen die Hochschulen und Studierenden ferner auf, Möglichkeiten zu finden, die tatsächliche Beteiligung der Studierenden an Hochschulsteuerungsprozessen zu verstärken.“

Budapest & Wien 2010:

„Wir¹² erkennen die Rolle der akademischen Gemeinschaft an – Leiter von Institutionen, Lehrkräfte, Forscher und Forscherinnen, Verwaltungspersonal und Studierende -, die zur Umsetzung des Europäischen Hochschulraums beiträgt, Lernenden die Möglichkeit bietet, Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben, welche ihre berufliche Laufbahn und ihr Leben als demokratische Bürger sowie ihre persönliche Entwicklung fördern. Wir erkennen an, dass ein stärker unterstützendes Umfeld notwendig ist, damit das Hochschulpersonal seiner Aufgabe gerecht werden kann. Wir verpflichten uns, auf eine effektivere Einbeziehung des Hochschulpersonals und der Studierenden bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des EHR hinzuwirken. Wir unterstützen in vollem Umfang die Beteiligung von Hochschulpersonal und Studierenden an Entscheidungsstrukturen auf europäischer, nationaler und institutioneller Ebene.“

¹¹ Die Ministerinnen und Minister des europäischen Hochschulraums.

¹² Die Ministerinnen und Minister des europäischen Hochschulraums.

Nationale Gesetzgebung:

FH – Gesetz, bis Ende 2014:

Das Fachhochschulgesetz des Bundes schreibt vor, dass eine Fachhochschule nur genehmigt werden kann, wenn sie: „allen Fachhochschulangehörigen in angemessener Weise Mitwirkungsrechte einräumt“. Art. 14, Abs. 2 lit g.

HFKG, ab 2015:

Das ab 2015 gültige HFKG (Hochschulförderungs und – koordinationsgesetz), schreibt den Fachhochschulen für eine institutionelle Akkreditierung vor, dass „den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen“. Art. 30, Abs. 1a lit 4.